Stiftung Küstenschutz Sylt *Postfach 1664*25980 Sylt / OT Westerland

Firma
Just Boheme GbR
Bellevue 42
22301 Hamburg

Stiftung Küstenschutz Sylt
Andreas-Nielsen Str. 1
25980 Sylt / OT Westerland
Telefon: 04651 851 450
Telefax: 04651 851 9450
e-Mail: hauke.hansen@gemeinde-sylt.de

Sylt, 04.08.2017

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden			
Just Boheme GbR - Bellevue 42 - 22301 Hamburg			
Betrag der Zuwendung in Ziffern	***Betrag in Buchstaben***	***Tag der Zuwendung***	***Anmerkung***
1.200,00 €	**Tausendzweihundert**	**14.06.2017**	

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Flensburg, StNr. 15/291/75461, vom 26. Juni 2013 für den letzten Veranlagungszeitraum 2012 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).
Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Helge Jansen
Vorsitzender der Stiftung

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).